



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 18.030/13-I.7/1996

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Parlament
1010 Wien

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

(Herr Rat. Tschugguel)

Klappe

Einzel d. B. Fust 4.3.1996

| | |
|----------------------|-------------|
| Gesetzentwurf | |
| ZL | -GE/19- |
| Datum: | 13. MR 1996 |
| Verteilt: | 11.3.96 |

Dr. Baier

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das GGG, das GOG und die EO geändert werden; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehort sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme ersucht.

15. März 1996

Für den Bundesminister:

TSCHUGGUEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das
Gerichtsorganisationsgesetz und die Exekutionsordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel ?

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 521/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

"§ 6b. (1) Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Register, Vormerkungen und Verzeichnisse ist eine Gerichtsgebühr von 0,5 Groschen je dem Einsichtnehmenden übermittelten Zeichen zu entrichten. Wird zu dieser Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gerichtsgebühr durch Verordnung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gerichtsgebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung den im Abs. 1 genannten Betrag neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbare Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Mai 1996 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten

Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im Abs. 1 genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Mai 1996 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf den nächsthöheren Zehntelgroschen aufzurunden; der neue Betrag gilt ab dem der Verlautbarung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(3) § 31a ist auf die im Abs. 1 angeführten Vorgänge nicht anzuwenden."

2. Nach dem § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

"Ia. Streitgenossenzuschlag"

§ 19a. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn nur auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH."

3. Nach dem § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

"VIII. Abschriftgebühr im Strafverfahren"

§ 29a. Die Tarifpost 15 ist auch auf die Strafverfahren anzuwenden, die von Amts wegen zu verfolgende Straftaten zum Gegenstand haben; § 45a StPO 1975 bleibt unberührt."

4. In der Tarifpost 6 lit.a und b werden die dort angeführten Hundertsätze von je "1 vH" durch die Hundertsätze von je "5 vH" ersetzt.

5. In der Tarifpost 9 entfällt die bisherige Anmerkung 12 lit.d.

6. In der Tarifpost 10 hat die Anmerkung 3b zu lauten:

"3b. Bei Eintragungen, die sich auf Anmeldungen über Änderungen beziehen, die nicht der beglaubigten Form bedürfen (§ 11 FBG), ermäßigt sich die in der Tarifpost 10 I lit.d angeführte Gebühr auf die Hälfte."

7. In der Tarifpost 15 entfällt die bisherige Anmerkung 7, die bisherige Anmerkung 6 erhält die Bezeichnung "7."; davor wird folgende Anmerkung 6 eingefügt:

"6. Für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen ist eine Gebühr in Höhe von einem Viertel des in der Tarifpost 15 lit.a angeführten Betrages zu bezahlen. Die Gebühr ist durch Verwendung von Gerichtskostenmarken oder - abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 6 - unmittelbar bei Gericht zu entrichten."

Artikel ??

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 349/1995, wird wie folgt geändert:

Der § 89i hat zu lauten:

"§ 89i. Soweit Parteien und Beteiligten ein Recht auf Akteneinsicht zusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf, Ablichtungen der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten."

Artikel ???
Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

§ 73a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wenn sie die auf diese Weise erlangten Daten zur Einleitung eines Rechtsstreites oder einer Exekution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete Exekution oder sonst zur Führung eines gerichtlichen Verfahrens benötigen.";

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

**Artikel ????
Inkrafttreten und Vollzehungsbestimmung**

1. Artikel ? Z 1, 3 bis 7, Artikel ?? und ??? treten mit 1. Mai 1996, Artikel ? Z 2 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels ? im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil —

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) und der (derzeit) damit im Zusammenhang stehenden Regelung des § 89i des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) verfolgen im wesentlichen das Ziel einer Modifizierung und Ergänzung einzelner Gerichtsgebührenbestimmungen im Hinblick auf eingetretene Kaufpreisänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Gerichte. Die vorgesehene Änderung der Exekutionsordnung ist Voraussetzung für die Einfügung des neuen § 6b in das Gerichtsgebührengesetz. Die in den drei Novellen vorgesehenen Bestimmungen sollen - neben anderen - im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 1996 dem Nationalrat zur Beschußfassung vorgelegt werden.

Zur Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung der Novelle zum Gerichtsgebührengesetz gründet sich als eine Angelegenheit der "Bundesfinanzen", insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind", auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960). Die Rechtsmaterien des Gerichtsorganisationorechts und des Exekutionsrechts sind sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung gleichfalls Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Art. ? (Änderungen des GGG):

Zu Z 1 (§ 6 b):

Der neue § 6 b Abs. 1 regelt, welche Gebühr zu entrichten ist, wenn im Fall einer Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung Einsicht in die gerichtlichen Register, Vormerkungen und Verzeichnisse genommen wird. Bei Benützung einer Übermittlungsstelle (§ 4 Abs. 1 letzter Satz GGG) soll Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr im Wege einer Verordnung des Bundesministers für Justiz bestimmt werden; die entsprechende Verordnungsermächtigung ist im § 6 b Abs. 1 zweiter Satz GGG vorgesehen.

Der neue § 6 b Abs. 1 GGG ist eine allgemeine Norm (lex generalis), die nur dann anzuwenden ist, wenn im gegebenen Zusammenhang keine einschlägige Sondervorschrift (lex specialis) - wie z.B. für Grundbuchsauszüge, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden (Tarifpost 9 lit. d GGG) oder für Abfragen nach §§ 33 ff. FBG (Anmerkung 8 letzter Satz zur Tarifpost 10 GGG) - besteht.

Der Abs. 2 enthält eine dem § 31 a GGG im wesentlichen nachgebildete Indexklausel, die aber abweichend von dieser Gesetzesbestimmung als Ausgangsgrundlage für Änderungen der Gebührenhöhe den Indexwert des Monats des Inkrafttretens des § 6 b GGG vorsieht.

Zu Z 2 (§ 19a):

Diese Bestimmungen sind dem § 15 des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) nachgebildet; sie nehmen darauf Bedacht, daß Verfahren, die Ansprüche zum Gegenstand haben, die mehr als zwei Personen betreffen, einen höheren Aufwand erfordern.

Zu Z 3 (§ 29a):

Die neue Bestimmung des § 29a GGG ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die in der Tarifpost 15 GGG angeführte Abschriftgebühr auch in den Strafverfahren zu entrichten ist, die von Amts wegen zu verfolgende Straftaten zum Gegenstand haben. Die Bestimmung des § 45a StPO soll aber unberührt bleiben.

Zu Z 4 (Tarifpost 6 lit.a und b GGG):

Nach der derzeitigen Rechtslage beträgt die Pauschalgebühr für Konkurs- und Ausgleichverfahren nur 1 v.H. der Belohnung des Masse- bzw. Ausgleichverwalters, mindestens jedoch 3.310,- S, im Regelfall also nur ein Hundertstel dieses Honorars; sie gibt also in keiner Weise das Verhältnis zwischen Mühewaltung des Masseverwalters (Ausgleichsverwalters) zum Aufwand des mit der Durchführung des Insolvenzverfahrens betrauten Gerichtes wieder, sodaß sich die vorgeschlagene Gebührenanhebung empfiehlt.

Zu Z 5 (Tarifpost 9, Anmerkung 12 lit. d):

Durch den Entfall der Anmerkung 12 lit. d zur Tarifpost 9 GGG soll die bisherige systemwidrige Begünstigung der Fälle beseitigt werden, in denen neben der Eintragung des Eigentumsrechts des Erwerbers auch die Kaufpreisforderung des Verkäufers oder die Hypothekarforderung des die Grundstückstransaktion finanzierenden Kreditinstituts grundbürgerlich sichergestellt wird, sofern diese Maßnahme vom Verkäufer ausbedungen wurde.

Zu Z 6 (Tarifpost 10, Anmerkung 3 lit.b):

Durch die neue Regelung wird bewirkt, daß sich die Ermäßigung der Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Firmenbuch, die sich auf nicht beglaubigungsbedürftige Anmeldungen beziehen (§ 11 FBG), auf die "Grundgebühr" nach Tarifpost 10 I lit. d GGG beschränkt.

Zu Z 7 (Tarifpost 15, Anmerkungen 6 und 7 GGG):

Die neu gefaßte Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG sieht eine Gebühr für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen vor; diese Bestimmung soll an die Stelle der bisherigen im § 89 i GOG enthaltenen Kostenregelung treten. Die bisherige Anmerkung 7, die auf den derzeit in Geltung stehenden § 89 i GOG verweist, entfällt.

Die jetzige Anmerkung 6 soll die Bezeichnung "7." erhalten; dadurch wird erreicht, daß diese Regelung auch für unbeglaubigte Aktenabschriften und -ablichtungen gilt.

Die Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG gilt aber nur insoweit, als nicht in Spezialbestimmungen (z.B. § 45 a StPO, § 80 ASGG) die Unentgeltlichkeit von Aktenabschriften vorgesehen ist.

Zu Art. ?? (Änderung des GOG):

Die Umformulierung des § 89 i GOG (Entfall der bisherigen Kostenersatzregelung) folgt aus der neuen Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG.

Zu Art. ??? (Änderungen der EO):

Die Einsicht ist bislang nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig, wie zum Beispiel von der Anhängigkeit eines Verfahrens oder vom Vorliegen eines sonstigen rechtlichen Interesses. Da Mißbräuche befürchtet werden, soll durch die in Aussicht genommene Neuregelung den gegen die bisherige Regelung wegen der Unbeschränktheit der Einsicht geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden.

Zu Art. ???? (Inkrafttreten, Vollziehungsklausel):

Der Art. ???? regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel. In Ansehung der im Art. ? Z 2 (§ 19a GGG) angeführten Regelung ist im Hinblick auf

die erforderliche Umstellung in den Datenverarbeitungssystemen ein späterer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen.

S:\A07\17541485.SAM